

Mandantenrundschriften Autorecht XV vom 29.12.2008

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das letzte Quartal des Jahres 2008, in dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Zunächst möchten wir ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs zu der in der Rechtsprechung und der Unfallregulierungspraxis umstrittenen Frage der Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten vorstellen.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit machte der Geschädigte u.a. restliche Mietwagenkosten geltend, die ihm von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht ersetzt wurden.

Der Bundesgerichtshof verwies in seiner Entscheidung vom 24.06.2008 auf die von ihm aufgestellten Grundsätze: Der Geschädigte müsse mehrere auf dem örtlichen Markt erhältliche Tarifangebote für ein vergleichbares Ersatzfahrzeug einholen und könne nur den günstigsten Tarif ersetzt verlangen. Hierbei müsse er sich auch nach den „Normaltarifen“ erkundigen. Der Geschädigte sei nämlich verpflichtet, den Schaden gering zu halten.

Gegen diese Schadensminderungspflicht verstoße der Geschädigte ausnahmsweise nicht, wenn er ein Fahrzeug zum sog. Unfallersatztarif anmietet, der häufig gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, weil die besondere Unfallsituation die Inanspruchnahme dieses Tarifs mit spezifischen Leistungen des Vermieters rechtfertigt.

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe könne das Gericht einen pauschalen Aufschlag auf den „Normaltarif“ durchführen. In dem zugrunde liegenden Fall hielt der Bundesgerichtshof einen Aufschlag von 15% für gerechtfertigt.

Den „Normaltarif“ könne das Gericht anhand des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln. Das Gericht hat hier ein sog. tatrichterliches Ermessen nach § 287 ZPO. Es müsse sich grundsätzlich nicht damit auseinandersetzen, ob die Kalkulation des konkreten Mietwagenunternehmens nachvollziehbar war.

Dem könne auch nicht entgegengesetzt werden, dass Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ nur eine Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter und nicht Marktuntersuchungen über die tatsächlichen Mietpreise seien. Das Gericht hat die Eignung von Listen und Tabellen nur zu überprüfen, wenn im konkreten Streitfall vorgetragen wird, welche Mängel diese Listen aufweisen und dass sich diese Mängel im konkreten Streitfall auch ausgewirkt haben.

Unter Umständen kann der Geschädigte nach dem Bundesgerichtshof also auch den Unfallersatztarif verlangen, wenn die konkrete Unfallsituation dies rechtfertigt. Ein niedrigerer Schadensersatzanspruch ergibt sich nur, wenn dem Geschädigten ein

günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war. Die Zugänglichkeit günstigerer Tarife muss der Schädiger beweisen.

Die Entscheidung des BGH vom 24.06.2008 mit dem Aktenzeichen VI ZR 234/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2008, S. 643ff. (Heft 11) und kann auch auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Eine interessante Frage des Gewährleistungsrechts im Zusammenhang mit der Vorlage eines Wertgutachtens beim Fahrzeugkauf hatte das Oberlandesgericht Brandenburg zu entscheiden.

Dem lag folgender Fall zugrunde: Im Dezember 2003 beabsichtigte ein Privatmann den Kauf eines Gebrauchtwagens - hier eines Oldtimers -, der im Internet für € 15.900,- von privat angeboten wurde. Um sicherzugehen, dass der Kaufpreis dem Wert des Fahrzeugs entsprach, verlangte der potentielle Käufer die Erstellung eines Fachgutachtens. Der Verkäufer beauftragte daher ein Sachverständigenbüro mit der Begutachtung des Fahrzeugs. Das Gutachten ergab einen Wiederbeschaffungswert von € 14.500,- und enthielt die Zustandsbewertung einzelner Fahrzeugteile. Der Käufer erwarb das Fahrzeug mit Vertrag vom 21.12.2003, in dem es hieß: „Der Verkäufer verkauft das Fahrzeug ohne jegliche Gewährleistung wie gesehen und Probe gefahren.“

Ende Mai 2005 stellte sich bei einem Inspektionstermin in einer Kfz-Werkstatt heraus, dass das Fahrzeug nicht in einem TÜV-abnahmefähigen Zustand befand. Allein die Instandsetzung des Rahmens hätte € 5.500,- gekostet.

Das OLG Brandenburg bestätigte die Auffassung des Gerichts der Vorinstanz, dass dem Käufer keine Ansprüche gegen den Verkäufer zustehen. Im Einzelnen:

Das OLG Brandenburg entschied, dass keine Ansprüche aus einer Garantie hinsichtlich des Rahmenzustandes bzw. des Gesamtzustandes des Fahrzeugs bestünden. Ein Garantieverprechen setze nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass der Verkäufer „für das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache eine Gewähr übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Beschaffenheit einzustehen“. Da der Verkäufer auch für Fehler einzustehen hat, an denen ihn kein Verschulden trifft, sind an die Annahme eines Garantieverprechens, insbesondere unter Privatleuten, hohe Anforderungen zu stellen.

Das Gericht prüfte, ob in der Einholung und Übergabe des Wertgutachtens ein solches Garantieverprechen liegt und kam aus folgenden Gründen zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall sei:

Wenn ein Verkäufer ein Fahrzeug mit einem Bewertungsgutachten bewirbt, spreche zwar viel dafür, dass er sich das Gutachten zu eigen macht und auch für die Richtigkeit einstehen will. Hier liege der Fall aber anders. Das Gutachten wurde auf Wunsch des Käufers eingeholt. Hier wollte sich der Käufer absichern. Das Gutachten lag vor allem in dessen Interesse, was auch dadurch zum Ausdruck kam, dass er für die Begutachtung zahlte.

Zweck des Gutachtens sei darüber hinaus die Wertbestimmung, nicht aber eine verbindliche Zustandsbeschreibung gewesen.

Außerdem könne der private Verkäufer die Richtigkeit des Gutachtens nicht überprüfen.

Das OLG Brandenburg verneinte auch eine Haftung des Verkäufers aus Gewährleistungsrecht und ließ hierbei die Frage offen, ob der vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirksam war.

Selbst bei Vorliegen eines Mangels hätte der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung setzen müssen. Der Käufer jedoch ist davon ausgegangen, dass es keiner Fristsetzung bedurfte, weil er hinsichtlich des Mangels arglistig getäuscht worden sei.

Das Gericht verneinte aber das Vorliegen einer arglistigen Täuschung. Der Käufer gab während des Rechtsstreits an, „dreist betrogen“ worden zu sein. Diese rein subjektive Sicht reichte dem Gericht nicht aus. Es hätte vorgetragen und bewiesen werden müssen, dass der Verkäufer Kenntnis von dem Mangel besaß und darauf die Arglist gestützt werde.

Mangels bewiesener Kenntnis des Verkäufers von der Mangelhaftigkeit bestand auch keine dahingehende Aufklärungspflicht. Ein arglistiges Verschweigen des Mangels war damit auch zu verneinen.

Auch eine Kenntnis des Sachverständigen wäre dem Verkäufer nicht zuzurechnen. Ein falsches Gutachten könne auch auf reiner Sorgfaltswidrigkeit beruhen.

Der Verkäufer habe auch keine Untersuchungspflicht verletzt und keine vertraglichen Angaben „ins Blaue hinein“ gemacht. Selbst einen gewerblichen Gebrauchtwagenhändler treffe grundsätzlich keine generelle Untersuchungspflicht. Diese Pflicht ergebe sich nur anlässlich konkreter bzw. handgreiflicher oder besonderer Umstände. Der Hintergrund hierfür ist der, dass dem fachlich geschulten Verkäufer konkrete Anzeichen für Mängel eher auffallen als dem Käufer und die Erwerbsrisiken eher überblickt werden. In bestimmten Fällen sei es dem Verkäufer zumutbar, das Fahrzeug insoweit auf Veränderungen oder Mängel zu untersuchen, als diese ihm als Fachmann ohne besonderen technischen Aufwand erkennbar sind.

Das OLG Brandenburg sprach deutlich aus, dass diese Untersuchungspflichten den Privatverkäufer grundsätzlich nicht treffen, auch wenn er sich hobbymäßig mit fahrzeugtechnischen Fragen beschäftige.

Letztendlich scheiterten etwaige Gewährleistungsansprüche nach Auffassung des OLG Brandenburg an der Verjährung. Bei der Klageerhebung im Jahre 2007 war die zweijährige Verjährungsfrist (Beginn der Frist mit der Übergabe des Fahrzeugs im Dezember 2003, Ende der Frist im Dezember 2005) abgelaufen.

Das Gericht sah auch keine Haftung des Verkäufers auf Grundlage einer Täuschung bzw. einer Betrugshandlung.

Das Urteil des OLG Brandenburg vom 01.07.2008 mit dem Aktenzeichen 6 U 120/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2008, S. 701ff. (Heft 12).

Die Frage, welche Rechte dem Käufer eines Gebrauchtwagens zustehen, wenn das Fahrzeug infolge einer Leckage der Kraftstoffzuleitung in Brand gerät, lag dem Oberlandesgericht Celle vor.

Hintergrund der Entscheidung war folgender Fall: Ein Privatmann kaufte von einem gewerblichen Kfz-Händler ein 10 Jahre altes Gebrauchtfahrzeug. Zwei Monate nach Kauf und Übergabe des Fahrzeugs brannte dessen Motorraum aus. Der Käufer erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte mit seiner Klage die Rückabwicklung des Vertrags und forderte Ersatz für den Nutzungsausfall.

In diesem Verfahren stellte sich heraus, dass der Brand im Motorraum auf eine Kraftstoffleckage zurückzuführen war. Nach der Auffassung des OLG Celle stelle dieser technische Mangel einen Sachmangel im rechtlichen Sinne dar. Das Fahrzeug eigne sich nicht für die gewöhnliche Verwendung des Fahrbetriebs. Auch der Käufer eines 10 Jahre alten Fahrzeugs dürfe erwarten, dass der Pkw fahrfähig sei und nicht beim Starten in Brand gerate und dadurch unbenutzbar werde. Dazu gehöre auch, dass die Kraftstoffzuleitung so ausgelegt ist, dass deren Lebensdauer die des Fahrzeugs überdauert. Es handele sich auch nicht um eine gewöhnliche Verschleißerscheinung, die eine Gewährleistung ausschließen würde.

Da hier das Verbraucherrecht anzuwenden sei, greife auch die Vermutung des § 476 BGB, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorgelegen hat.

Der Käufer konnte auch ohne eine Nacherfüllung zu verlangen vom Kaufvertrag zurücktreten, weil der Mangel nicht behebbar war.

Daneben sprach das Oberlandesgericht Celle dem Käufer als Schadensersatz auch eine Nutzungsausfallentschädigung zu, weil durch den Mangel und den daraus resultierenden Brand die Nutzungsmöglichkeit genommen worden sei. Der Käufer habe deshalb einen Anspruch auf Wertersatz für die fehlende Nutzungsmöglichkeit, und zwar für den Zeitraum, der zur Ersatzbeschaffung notwendig war.

Das Urteil des OLG Celle vom 16.04.2008 mit dem Aktenzeichen 7 U 224/07 ist abgedruckt in der Zeitschrift Verkehrsrechtsreport (VRR) 2008, S.308f. (Heft 8).

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.